

Pferdeversorgungsvertrag

Zwischen

Christine Böhmerle
Liemorgen 1, 72074 Tübingen

- im folgenden *Dienstleister* genannt -

und

.....

.....

- im folgenden *Pferdehalter* genannt -

wird folgender Versorgungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Für das Pferdes

Name:

Abstammung:

Abzeichen:

soll der Dienstleister für den Pferdehalter die nachfolgenden Versorgungsdienstleistungen erbringen:

- Kraftfuttermittelgabe 3x täglich
- Raufuttermittelgabe 3x täglich
- Spezialfuttermittelgabe 3x täglich (Besorgung durch den Pferdehalter)
- Säubern der Box 2x täglich
- Lieferung von Einstreu (Stroh), maximal Ballen pro Monat
- Lieferung von Spänen, maximal Ballen pro Monat
- Überlassung von Strom und Wasser
- Benutzung der Koppel montags bis freitags laut Einteilung mit Koppelservice (Bringen und Holen) soweit die Witterung dies zulässt

- Hängerstellplatz
- Betreuung des Pferdes nach Einzelbeauftragung
- Führmaschine
-

Der Dienstleister verpflichtet sich, das Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, einzustreuen und Krankheiten sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Pferdehalter zu melden.

§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt am und endet am/ läuft auf unbestimmte Zeit. Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit Frist von zwei Monaten zum darauf folgenden Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Pferdehalter mehr als einen Monatsbetrag im Rückstand ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Vergütung

Der Vergütung für die Versorgungleistungen setzt sich aus der Summe der Einzelleistungen zusammen, die dem Vertrag in der Anlage 1 beigelegt ist. Diese beträgt für diesen Vertrag € monatlich. Änderungen sind durch Vertragsergänzungen zu dokumentieren.

Die Vergütung muss im Voraus bis spätestens zum 03. des laufenden Monats auf das

Konto 75666006

bei GENOBA Weil

IBAN DE84 6006 9224 0075 6660 06

eingegangen sein.

Die Preise sind auf Grundlage einer Monatskalkulation vereinbart worden. Vorübergehende Abwesenheit bis zu 3 Tagen (z.B. Turnierbesuche, Urlaub usw.) berechtigt nicht zu Kürzung der Vergütung mit Ausnahme der Futterkosten. Bei längerer Abwesenheit des Pferdes kann die Vergütung jedoch für jede volle Woche der Abwesenheit um ein Viertel der monatlichen Vergütung reduziert werden. Dies ist dann auf die nächste monatliche Zahlung anzurechnen.

Bei Veränderung der Bezugskosten des Dienstleisters um mindestens zehn Prozent ist jeder Vertragsteil berechtigt, von dem anderen eine angemessene Veränderung der Vergütung zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung der Vergütung gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des § 3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals besonders hinzuweisen.

§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt

Die Kosten des Hufbeschlags trägt der Pferdehalter. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, Personal für das Aufheben beim Hufschlag bereits zu stellen. Der Dienstleister ist berechtigt im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pferdehalters einen Hufschmied oder Tierarzt zu bestellen. In allen anderen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Pferdehalters einzuholen.

§ 7 Zusatzvereinbarungen

Zusätzlich vereinbarten die Parteien:

Die Unterteilung von Weidefläche zur Separierung unverträglicher Pferde haben die Pferdehalter selber in gegenseitiger Übereinstimmung durchzuführen.

Pkws sind ausschließlich auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

Auf der Wiese darf kein Rauhfutter gefüttert werden.

Für Tränke auf der Weise hat der Pferdehalter selbst zu sorgen.

§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Dienstleisters)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Pferdehalters)